



Satzung

BSG Axel Springer Berlin 1958 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 20.05.1958 gegründete Betriebssportverein führt den Namen, Betriebssportgemeinschaft Axel Springer Berlin 1958 e. V.“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein besitzt die Mitgliedschaft in den Fachsparten (Fachvereinigungen) des Betriebssportverbandes Berlin e.V. (BSVB) und LSB e.V, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports auf betrieblicher Grundlage. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Gesundheitssports. Die Mitglieder können am regelmäßigen Training sowie an Wettkämpfen teilnehmen. Im sportlichen Bereich werden Einzel- und Mannschaftswettbewerbe angestrebt. Ein weiterer Zweck des Vereins ist das Singen im Chor.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann der Vorstand im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Sparte gründen bzw. schließen.



§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - 1.1. ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - 1.2. passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - 1.3. fördernden Mitgliedern,
 - 1.4. Ehrenmitgliedern.
2. den jugendlichen Mitgliedern - ab dem 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person angehören, und zwar
 - 1.1. vorrangig alle Angehörigen des Betriebs, auf dessen Basis sich der Verein gebildet hat - einschließlich der Auszubildenden der Firma Axel Springer SE
 - 1.2. nicht erwerbstätige ehemalige Angehörige des zu 1.1. genannten Betriebes (Erwerbslose/Ruheständler)
 - 1.3. Angehörige der zu 1.1. und 1.2. genannten Personen
 - 1.4. Sonstige Personen, die sich den Grundsatz und Zielen des Betriebssports verbunden fühlen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
3. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - 4.1. Austritt
 - 4.2. Ausschluss
 - 4.3. Tod
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.
6. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - 6.1. wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - 6.2. wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
 - 6.3. wegen unehrenhafter Haltung.



7. Im Fall des Ausschlusses ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen in geeigneter Form bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme der Mitglieder an dem von der Fachsparte (Fachvereinigung) des BSVB organisierten Sportgeschehen regelt sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fachsparte.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - 1.1. Verweis,
 - 1.2. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.
 - 1.3. Ausschluss gemäß §5 Abs. 6
§5 Abs. 7 bleibt hiervon unberührt.



2. Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen Entscheidungen nach §7 Abs. 1.1. und 1.2. binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1. die Mitgliederversammlung,
 - 1.2. der Vorstand,
 - 1.3. der Beschwerdeausschuss,
 - 1.4. die Spartenversammlungen und die Spartenleiter.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - 1.1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - 1.2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - 1.3. Entlastung des Vorstandes,
 - 1.4. Wahl des Vorstandes, (neu)
 - 1.5. Wahl der Kassenprüfer,
 - 1.6. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - 1.7. Satzungsänderungen,
 - 1.8. Beschlussfassung über Anträge,
 - 1.9. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach §5 Abs. 2,
 - 1.10. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - 1.11. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §12,
 - 1.12. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen oder von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschüssen,
 - 1.13. Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - 3.1. der Vorstand beschließt
 - 3.2. 20% der Mitglieder beantragen.



4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Sie müssen in der Einladung sinngemäß wiedergegeben werden; Anträge auf Satzungsänderungen wörtlich.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens einem der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
6. Anträge können gestellt werden:
 - 6.1. von jedem erwachsenen Mitglied - §4 Abs. 1.
 - 6.2. vom Vorstand.
7. Nicht fristgerechte Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.



§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - 1.1. der 1. Vorsitzende,
 - 1.2. der 2. Vorsitzende,
 - 1.3. der Kassenwart,
 - 1.4. der Schriftführer.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vereinsmitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt, er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Sollte ein Vorstandsangehöriger vor Ablauf des Wahlzeitraumes ausscheiden, ist bei der nächst folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

§ 12 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13 Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus zwei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt.

§ 14 Sparten

1. Organe der gemäß § 3 gegründeten Sparten und der bereits bestehenden Sparten sind die Spartenversammlung und der Spartenleiter.



2. Die Spartenversammlungen setzen sich aus den Mitgliedern zusammen, die der jeweiligen Sparte angehören.
3. Für die Spartenversammlungen gelten die Vorschriften § 9 Abs. 1.1 – 1.13 und die Absätze 2 bis 8 entsprechend.
4. Der Spartenleiter wird von der Spartenversammlung für drei Jahre gewählt. Er kann weitere Mitglieder der Sparte in die Leitung der Sparte berufen, sofern sie nicht von der Spartenversammlung gewählt werden.
5. Der Spartenleiter ist berechtigt, zur Erfüllung der Spartenaufgaben den Verein nach außen wirksam zu vertreten. Er ist dem Vorstand diesbezüglich aber zur Rechenschaft verpflichtet.
6. Für den Spartenleiter bzw. die Spartenleitung gelten die Regelungen in §11 Abs. 2 und 4. entsprechend.
7. Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Spartenversammlungen teilzunehmen.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 16 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.



Der Vorstand bestätigt die Satzungsänderung:

Berlin, 15.10.2018

Für die richtige und vollständige Satzung gem. §71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt


Der Vorstand